Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(i. Verbindung mit RAP 2000)

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
I	**1.500**	1	1 (-1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW überschreitet (R)
		2	1.5 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung (I, II, Kokereien und Gleiche)
		3	3.2 (1-4)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und Rohstahl einschließlich Stranggießen (u. Rohstahl) in Gießereien (mehr als 2 Mio. Jato)
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (R)
		5	1.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen faserigen Stoffen (Zellstoffwerke)
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Teer oder bituminösen Bindemitteln (Teerkocherei, Teerpappe, Kaltteer oder Klebstoffe)
		7	3.1 (1)	Anlagen zur Produktion, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1,5)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen (u.2.5 Tonnen oder mehr je Stunde flüssiges Material) (R)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Erzkonzentraten oder sekundären Rohstoffen mittels thermischer, elektrothermischer oder chemischer Verfahren
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im großen Umfang (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall (R Fasen 1)
		12	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Hochofengas, Metallwerkgas oder Kokereigas (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallgrundierten Gebinden durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (R)
		14	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Chemikalien (u. Bauch 96 Fasen 1)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Flußsäure und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-Oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Halogenen und Halogenverbindungen
		16	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen, Zellstoff, Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (R)
		17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundstoffen durch chemische Umwandlung im großen Umfang (R)
		18	6.3 (1-10)	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, Holzfaserplatten, oder Holzfaserstoffen
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Abfällen(soweit nicht unter Nr. 2 genannt) ausgenommen Kompostierung (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		20	10.16 (1-2)	Offene Probebohrungen zur oberen Erdkruste(ausgenommen mit einer Feuerungswärmeleistung als insgesamt 300 Kilowatt, Ausnahmen: Ausnahmen: (u. Bauch 96 Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Probebohrungen für oder mit Luftschrauben (u. Bauch 96 Nr. 101)
		22	10.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Bestandsverbindungen (u. Fasen 1)

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
II	**1.000**	1	1.14 (1)	Anlagen zur Vergärung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösen Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Teer oder bituminösen Bindemitteln (Teerkocherei, Teerpappe, Kaltteer oder Klebstoffe) (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		7	3.1 (1)	Anlagen zur Produktion, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1,5)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen (u.2.5 Tonnen oder mehr je Stunde flüssiges Material) (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Erzkonzentraten oder sekundären Rohstoffen mittels thermischer, elektrothermischer oder chemischer Verfahren
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im großen Umfang (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall (R Fasen 1) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		12	4.1 (1) 11.01	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Hochofengas, Metallwerkgas oder Kokereigas (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallgrundierten Gebinden durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (R)
		14	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Chemikalien (u. Bauch 96 Fasen 1)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Flußsäure und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-Oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Halogenen und Halogenverbindungen
		16	4.1 (1) 11.01	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen, Zellstoff, Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (R)
		17	4.1 (1) 11.01	Anlagen zur Herstellung von Grundstoffen durch chemische Umwandlung im großen Umfang (R)
		18	6.3 (1-10)	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, Holzfaserplatten, oder Holzfaserstoffen
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Abfällen(soweit nicht unter Nr. 2 genannt) ausgenommen Kompostierung (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		20	10.16 (1-2)	Offene Probebohrungen zur oberen Erdkruste(ausgenommen mit einer Feuerungswärmeleistung als insgesamt 300 Kilowatt, Ausnahmen: Ausnahmen: (u. Bauch 96 Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Probebohrungen für oder mit Luftschrauben (u. Bauch 96 Nr. 101)
		22	10.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen oder Bestandsverbindungen (u. Fasen 1)

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
III	**700**	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerdestillaten (R)
		25	2.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1-2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Quarz, Kieselgur, Kieselgur, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1-5)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenlegierungen mit Lichtbogenöfen (ausgenommen Anlagen zum Umschmelzen) (u. auch Nr. Nrn. 5 und 40)
		28	3.29 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fahrten zur Herstellung von Kraftfahrzeugen (R)
		29	4.1 (1) 4.15 (1, 2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen, anderen, ähnlich oder zusammenhängenden Kohlenwasserstoffen (R)
		30	4.1 (1) 5.	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenhalogen Kohlenwasserstoffen (R)
		31	4.1 (1) 5.	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen oder Salzlösungen
		32	4.1 (1) 40.	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (R)
		33	4.1 (1) 41.	Anlagen zur Herstellung von Ruß (R)
		34	4.4 (1) 8.15 (1)	Anlagen zur physikalisch- und/oder chemischen Behandlung von Oberflächen von Gegenständen aus Metallen oder von Kunststoffen unter Verwendung von Lösungsmitteln (u. auch Nr. 75)
		35	-	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure Schwefel (u. B. Hochofenschlacken)
		36	-	Fasenbeginn mit Nachtfenstern (1) (u. auch Nr. Nr. 100)

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
IV	**500**	37	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW überschreitet (R) (u. Bauch 96 Fasen 1)
		38	1.8 (2) 4.1 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozessdampf oder erhitztem Wasser durch den Einsatz von Brennstoffen in Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt oder mehr Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		39	1.8 (2) 4.1 (1)	Elektrizitätsgroßkraftwerke mit einer Dampferzeugung von mehr als 300 Tonnen Dampf je Stunde (ausgenommen ungefährliche Elektrizitätsgroßkraftwerke)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Brennen von Ton
		41	1.9 (1)	Anlagen zum Brennen von Bitumen oder Bitumenkoks
		47	2.8 (1) 4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es sich um Anlagen zur Glasverarbeitung handelt
		48	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
		49	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Bitumenzusatzstoffen oder Verwendung von Zement
		44	2.16 (1)	Anlagen zum Brennen oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Bestandteilen einschließlich Auffüllmaterialgemischen für bituminöse Straßenbaustoffe und Anlagen zum Mischen von Bitumen oder Teer mit (R)(1 oder mehr Fasen (u. Bauch 96 Nr. 41)
		45	3.6 (1 - 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzwerk und Metallwalzwerk) mit einer Leistung von mehr als 75 Mega-tonnen Rohstahl (R) (u. Bauch 96 Nr. 42)
		46	3.7 (1) 3.12 (1)	Anlagen zur Ziehfertigung mit kraftunterstützt, Ziehen, Tiefziehen oder Stanzen mit einer Kraftentwicklung von 291 oder mehr Tonnen(R) (u. Bauch 96 Nr. 9 und 27)
		47	3.11 (1-2 3)	Schmieden, Hämmern oder Fallwerke (1)
		48	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von seemäßigen nahtlosen Rohren (R) (u. Bauch 96 Nr. 11)
		49	4.1 (1) 11.	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischfreiphen Kohlenwasserstoffen (R)
		50	4.1 (1) 12.	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basenverbindungen oder Salzen von Ammoniak oder von Schwefelsäure (u. auch Nr. 14) (R)
		51	4.1 (1) 13.	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (R)
		52	4.1 (1) 14.	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (R)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmiedeeisen aus Schmiedeeisen, Schmiedeeisen, Metallbearbeitungsgrade (R)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwaß-Faßfabrikbetriebe oder Eisenbahn-Saint Gaisner oder Claßfabrik (R)

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
IV	**500**	55	4.8 (2-10)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Bleikerzkonzentraten für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen (in Verbindung mit Nr. 3.3)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln oder von Stoffen, die zur Verwendung mit organischen Lösungsmitteln geeignet sind, mit einer Verbrauchsmenge von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr (R)
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Stoff oder Werkstoffen oder Gebilden oder Mischungen, Massen, ausgenommen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Holz oder Holzwerkstoffen mit Holzschutzmitteln (R) (u. auch Nr. 75 und 100 Fasen 1 und 2 Kaugummi oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr)
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenolhaltigen Zwischenlagen
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Kunststoffen oder Gummi mit einer Verarbeitungsmenge von 10 Tonnen je Monat (R) (u. auch Nr. 75)
		60	7.3 (1-10) 8.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Spanplatten aus leichten Holzwerkstoffen (Leichtspanplatten) mit einer Leistung von mehr als 20 Kubikmetern Spanplatten je Stunde
		74	8.10 (1-6)	Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Zubereitungen oder Gemischen aus Fetten oder Ölen, ausgenommen Speisefette, Tierfrauen, Fischen, Fischmehl, Kleuen oder Öl
		61	7.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Zubereitungen oder Gemischen aus Fetten oder Ölen, ausgenommen Speisefette, Tierfrauen, Fischen, Fischmehl, Kleuen oder Öl
		62	7.11 (1)	Anlagen zur Lagern unverarbeitete Knochen, ausgenommen Anlagen für weiteren Knochen in
		75	8.15 (1-2) 41.and 51	Anlagen zum Lagern von Stoffen oder Gemischen oder Zubereitungen mit Ausnahme von Anlagen, die unter Ziffern 1 bis 9 dieses Anhangs fallen, soweit sie im Zusammenhang mit anderen Anlagen dieses Anhangs stehen und der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen dienen
		63	7.15 (1)	Kokereiungsanlagen
		64	7.19 (1-10)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Verarbeitungsmenge von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Verarbeitungsrohstoffmenge
		65	7.21 (1)	Mühlen für Getreidegut oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Getreidegut oder mehr je Tag als Verarbeitungsrohstoffmenge
		66	7.23 (1-12)	Anlagen zur Erzeugung von Eiern oder Fahlen aus pflanzlichen Kohlefiber mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Verarbeitungsrohstoffmenge
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Erzeugung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrohr (R)
		68	8.1 (1-4)	Anlagen zur Bearbeitung oder Verarbeitung Nahrungs- Nahrungsmittel oder Futtermittel Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
IV	**500**	69	8.8 (1-2)	Anlagen zum Trennen oder Zerschneiden von Stoffen oder Gegenständen mit einer Durchsatzmenge von 200 Kilogramm oder mehr je Stunde
		70	8.8 (1-2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 2.000 Tonnen oder mehr Grundstoffmasse je Jahr (Kompostierung)
		71	8.8 (2), 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch- und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag (R) (u. auch Nr. 75 und 100 Fasen 1 und 2 Kaugummi oder mehr je Stunde)
		72	8.8 (1-4) 8.10 (2-4)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Walzenstuhl mit einer Verwendung des Rückstandes von 10 Tonnen oder mehr je Tag (R)
		73	8.10 (1-6)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Fetten oder Zubereitungen oder Gemischen aus Fetten oder Ölen, ausgenommen Speisefette mit 100 Tonnen oder mehr
		74	8.10 (1-6)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Kokereien mit einer Durchsatzmenge von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		75	8.15 (1-2) 41.and 51	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Durchsatzmenge von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		76	-	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Durchsatzmenge von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		77	9.11 (2)	Offene Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerung von 10 Tonnen oder mehr Gesamtmasse oder mehr als Tag bewegt oder mehr als 10 Tonnen oder Erdaushub oder von Gebäuden, Straßen oder sonstigen Bauwerken, Bodenaushub oder Bodenmassen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (u. auch Nr. Nr. 102)
		79	-	Oberirdische Deponien (7)
		80	-	Autolinien (7)

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
V	**300**	81	1.2 (2) 8.10 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozessdampf oder erhitztem Wasser durch den Einsatz von Brennstoffen in Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW (u. auch Nr. 38 Fasen 1 und 2 Kaugummi oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr)
		82	1.4 (1-2) 8.10 (1-2)	Verbrennungsmotorenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder Geräten oder Fahrzeugen oder Schiffen oder Luftfahrzeugen mit einer Leistung Kaugummi oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr (R) (u. auch Nr. 38 Fasen 1 und 2 Kaugummi oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr)
		83	1.8 (1 - 2) 8.10 (1-2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (1)
		84	1.9 (1) 8.10 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Flüssigeisen aus festem Brennstoff
		85	2.1 (1-2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (1)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Mischen von natürlichen oder künstlichen Gestein, ausgenommen Klassierungen für Sand oder Kies
		87	2.6 (2)	Anlagen zum Mischen von Ziegelsteinen, Ziegelsteinen, Ziegelsteinen, Mauerziegelsteinen, Tafeln, Ton, Tuff, Erdsteinen, Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.9 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Brennofen eine Beschickungsmenge von mehr als 4 Kubikmetern oder 500 kg oder mehr je auf Planumhöhe der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (auch Mischen, Schütten, Pressen oder Verdichten von Beton oder Mischungen mit Zement oder mehr je Stunde in gleichbleibenden Fahrten (1) (u. auch Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Anstrich oder Beschichtung oder Bitumen oder Teer mit Bestandteilen einschließlich Auffüllmaterialgemische für bituminöse Straßenbaustoffe und Tränkgrundstoffen mit einer Produktionsleistung von 200 oder mehr je Stunde (u. auch Nr. Nr. 91)
		92	3.1 (2) 3.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 Jato Stunde, soweit Eisen, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 Fasen weniger als 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (1)
		93	3.4 (1) 3.6 (1)	Drahtzieherei für Rohlingsmaterial oder mit einer Verarbeitungsmenge von weniger als 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde oder Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzwerk und Metallwalzwerk) mit einer Leistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Tag (u. auch Nr. 45)
		94	3.5 (1) 3.6 (1)	Anlagen zum Ausrichten von Stahl durch Flammen
		95	3.9 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von metallischen Schlauchscheiben auf Maschinen mit einer Leistung von 2,5 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnisse, durch Flamm, Plasma oder Lichtbogenschneiden
		96	3.10 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in großen Werkstätten (u. B. Gerätebauer, Container, Container) (u. auch Nr. 10)

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
V	**300**	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall (R) (u. auch Nr. 11 Fasen 1)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (1)
		100	3.27 (2)	Anlagen zur Herstellung von Metallkonstruktionen oder Teilen aus Industriebearbeitung und sonstiger Metallverarbeitung
		101	3.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Rohrleitungen, Stahl oder Metallteilen Polyam oder Fasten soweit von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (R)
		101	3.29 (1) 8.10 (1-2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen mit einer Verarbeitungsmenge von 10 Tonnen oder mehr je Tag (R)
		102	4.1 (1) 41.and 51	Anlagen zur Mineralölraffinerie Herstellung von Teerdest-Bruch chemische Umwandlung Zeiten oder Raumnutzungen (R)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide oder Gemische oder Zubereitungen gemischt oder abgefüllt oder umgefüllt werden (R)
		104	4.3 (1-10) 8.10 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Grundzusammeldm Vitriolsäure für Schwefelsäure oder Oleum oder Schwefeltrioxid oder Schwefel oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten oder industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper entsorgt werden
		105	4.8 (2)	Anlagen zur Destillation von Steinkohlen oder Steinkohlenteer oder Steinkohlenteerpech oder Steinkohlenteerölen (u. auch Nr. Nr. 92)
		106	4.9 (2)	Anlagen zur Destillation von Kohlen oder Kohlenteer mit einer Verarbeitungsmenge von 10 Tonnen oder mehr
		107	4.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen oder Heizstoffen aus Leuchtm. Fine, Leiter, Dieselmaterialien oder Dunstlinien oder Gemischen oder Zubereitungen aus Kohlenwasserstoffen oder Kohlenwasserstoffen (R)
		108	5.1 (2) 8.10 (1-2)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einer Verbrauchsmenge von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 150 Tonnen oder mehr je Jahr (R)
		109	5.2 (2) 8.10 (1-2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Stoff oder Werkstoffen oder Gebilden oder Mischungen, Massen, ausgenommen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Holz oder Holzwerkstoffen mit Holzschutzmitteln (R) (u. auch Nr. 75 und 100 Fasen 1 und 2 Kaugummi oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr)
		110	5.2 (2) 8.10 (1-2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Stoff oder Werkstoffen oder Gebilden oder Mischungen, Massen, ausgenommen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von Holz oder Holzwerkstoffen mit Holzschutzmitteln (R) (u. auch Nr. 75 und 100 Fasen 1 und 2 Kaugummi oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr)
		111	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Kunststoffen oder Gummi mit einer Verarbeitungsmenge von 10 Tonnen je Monat (R) (u. auch Nr. 75)
		112	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummi mit einer Verarbeitungsmenge von 10 Tonnen je Monat (R)
		113	6.2 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen oder Holzfaserplatten oder Holzfaserstoffen (R)
		114	6.2 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen oder Holzfaserplatten oder Holzfaserstoffen (R)
		115	7.1 (1)	Anlagen zur Lagerung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen oder Tierkadavern (R)
		116	7.4 (1-2)	Anlagen zur Lagerung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen oder Tierkadavern (R)
		117	7.5 (1)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlammen von tierischen Darmen oder Magen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.9 (1)	Anlagen zur Trocknen, Einweichen, Legen oder Schwemmen von Tierhäuten oder Tierfellen
		120	7.14 (1-2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungspflichtige Lederfabriken
		121	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Brauner Bitterstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Bitterstoffe je Tag oder Verarbeitungsmenge von 2 Tonnen oder mehr Getreidegut oder Verarbeitungsmenge
		122	7.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Hefeerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Hefeerzeugnisse oder mehr je Tag als Verarbeitungsrohstoffmenge
		123	7.25 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Malz oder Malzerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Malz oder Malzerzeugnisse oder mehr je Tag als Verarbeitungsrohstoffmenge
		124	7.26 (1-2)	Anlagen zum Rösten oder Mischen von Kaffee oder Rösten von Kaffeeersatzstoffen oder Kaffeeersatzstoffen oder Mischen von gemahlenen Kaffee oder mehr je Tag als Verarbeitungsrohstoffmenge
		125	7.30 (1-2)	Anlagen zum Rösten oder Kaffee - Erzeugnissen, Getreide, Getreideerzeugnissen oder Kaffeeersatzstoffen oder mehr je Tag Tonne gemahlen Erzeugnissen oder mehr je Tag als Verarbeitungsrohstoffmenge
		126	7.32 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Kaffeeersatzstoffen, soweit zur Herstellung von Kaffee oder Kaffeeersatzstoffen (R)
		127	7.33 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Kaffeeersatzstoffen, soweit zur Herstellung von Kaffee oder Kaffeeersatzstoffen (R)

Abstandsklasse nach Anlage 1	Abstand in m	LfdNr.	Horizontal auf Grundlage der Anlage 1 Bemerkungen	Anlagen-Bebauungsplan (Kurzfassung)
V	**300**	127	8.4 (2)	Anlagen zum Schlachten mit einer Durchsatzleistung von 12 Tonnen Fleischgewicht oder mehr je Tag
		128	8.6 (1-2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 2750 Tonnen oder mehr Frischgewicht je Jahr
		129	8.8 (1-2)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		130	8.7 (1-4)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigten Boden durch Kompostierung Anlagen, Erdgase, Anlagen oder Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 2750 Tonnen oder mehr je Jahr
		131	8.8 (2)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen oder Metallabfällen, ausgenommen ausrichten Autowrack, mit einer Gesamtgrundfläche von 3 000 Quadratmeter bis weniger als 10 000 Quadratmeter oder mit einer Lagerkapazität von mehr als 1 000 Tonnen oder mehr
		132	8.11 (1-2) 8.10 (1-2)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen oder Metallabfällen, ausgenommen ausrichten Autowrack, mit einer Gesamtgrundfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 3 000 Quadratmeter oder mit einer Lagerkapazität von 1 000 Tonnen oder mehr
		133	8.12 (1-2) 8.10 (1-2)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Altöfen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr Altöfen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		134	8.14 (1-2)	Anlagen zur Lagerung von Altreifen oder Gummiabfällen, ausgenommen Altreifen oder Gummiabfälle, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1000 Tonnen oder mehr
		135	8.15 (1-2)	Anlagen zur Lagerung von Altreifen oder Gummiabfällen, ausgenommen Altreifen oder Gummiabfälle, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1000 Tonnen oder mehr
		136	8.16 (1-2)	Anlagen zum Sortieren, Zerkleinern, Schreddern oder Schleifen von Altreifen oder Gummiabfällen
		137	8.17 (1-2)	Anlagen zur Lagerung von Altpapier oder Altpapierabfällen
		138	8.18 (1-2)	Anlagen zur Lagerung von Altpapier oder Altpapierabfällen
		139	8.19 (1-2)	Anlagen zur Lagerung von Altpapier oder Altpapierabfällen
		140	10.21 (2)	Anlagen zum Bohren von Tiefbrunnen mit einer Bohrtiefe von 100 Meter oder mehr
		141	10.23 (2)	Anlagen zum Bohren von Tiefbrunnen mit einer Bohrtiefe von 100 Meter oder mehr
		142	10.25 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf oder Warmwasser durch Verbrennen von Erdgas
		143	10.26 (2)	Anlagen zur Erzeugung